

Antrag auf Förderung für die Anlage von Uferrandstreifen für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **30.06.2023**. Es empfiehlt sich, den Grundantrag zusammen mit dem Sammelantrag einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens ist es bis zum 30.06.2023 möglich, den Grundantrag über ELAN zu stellen. Anträge, die nach dem 30.06.2023 eingehen, werden abgelehnt.

2. Erforderliche Antragsangaben und Bewilligungsgrundlage

Es ist für die Grundantragstellung nicht erforderlich, einzelne Flächen anzugeben. Beantragt und bewilligt wird ein Flächenumfang. Die einzelnen Flächen und die Lage der Flächen geben Sie erst im Auszahlungsantrag an.

3. Förderbedingungen

Uferrandstreifen werden durch Einsaat von mehrjährigen Grasarten oder gräserbetonten Mischungen in einer Breite von mindestens 10 bis zu 30 Metern spätestens bis zum 15.05.2024 entlang von Oberflächengewässern angelegt. Die abschließende Kulisse der Oberflächengewässer steht Ihnen in ELAN zur Verfügung (Agrarförderrechtliche Gewässerkulisse NRW).

Der Abstand zwischen Uferrandstreifen und Gewässer, abgemessen ab der Böschungsoberkante beziehungsweise mittlerer Wasserstandslinie bei fehlender Ausprägung einer Böschungsoberkante, darf nicht mehr als 10 Meter betragen.

Der Umfang sowie die Lage der erstmalig angelegten Uferrandstreifen darf während des Verpflichtungszeitraumes nicht verändert werden.

Der Aufwuchs wird jährlich gemäht und das Mähgut von der Fläche abgefahren. Diese Arbeiten dürfen nicht zwischen dem 01.04. und dem 15.06. eines Jahres erfolgen. Die Streifen werden nicht gedüngt oder mit Stoffen im Sinne des § 2 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes behandelt.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Die Flächen dürfen über eine gegebenenfalls notwendige Nachsaat hinaus nicht bearbeitet werden. Eine mechanische Bearbeitung der Flächen darf die Begrünung grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es werden keine Meliorationsmaßnahmen (z. B. Drainage, Bewässerung) durchgeführt.

Eine Beweidung der Uferrandstreifen sowie der angrenzenden Uferböschung ist nicht erlaubt.

Der Prämiensatz beträgt 960 € pro Hektar und Jahr. Die Bagatellgrenze beträgt 200 €. Anträge mit einem Flächenumfang unterhalb der Bagatellgrenze (0,2084 ha) werden abgelehnt. Die Bagatellgrenze wird erneut mit dem ersten Auszahlungsantrag überprüft.

4. Kombination mit Konditionalität

Die Fördermaßnahme Anlage von Uferrandstreifen ist mit den Verpflichtungen gemäß § 15 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) – Schaffung von Pufferstreifen am Gewässerrand - vereinbar; für diese Flächen erfolgt keine gesonderte Betrachtung bei der Prämienzahlung. Im Rahmen der Prämienkalkulation ist das Verbot der Anwendung von Düngemitteln in einem Abstand von 3 m zu Gewässern und von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 5 m zu Gewässern berücksichtigt.

5. Kombination mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz

Im Fall der gleichzeitigen Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie („Erschwernisausgleich Pflanzenschutz“) beträgt die Höhe der jährlichen Zuwendung 578 Euro.

6. Verpflichtungsübergaben

Bitte beachten Sie, dass im ersten Verpflichtungsjahr eine Übergabe der Verpflichtung nur vollständig im Rahmen eines Betriebswechsels möglich ist. Erst ab dem zweiten Verpflichtungsjahr ist eine Verpflichtungsübergabe für einzelne Flächen möglich.